



Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhalt

1	Allgemeine Fördergrundsätze.....	3
1.1	Zuwendungszweck.....	3
1.2	Zuwendungsgegenstand	3
1.3	Zuwendungsempfänger*innen.....	4
1.4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
1.5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
1.6	Verfahren	5
1.6.1	Antragsverfahren.....	5
1.6.2	Bewilligungsverfahren	5
1.6.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	5
1.6.4	Verwendungsnachweisverfahren	5
1.7	Zu beachtende Vorschriften	6
2	Förderbereiche	7
2.1	Förderung der Ausgaben für sozialpädagogische Arbeitsplätze	7
2.1.1	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	7
2.1.2	Förderung der Personal- und Personalnebenkosten	7
2.1.3	Förderung der Ausgaben für Sachkosten	8
2.1.4	Verfahren	9
2.2	Förderung der Ausgaben für Betriebskosten	10
2.2.1	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	10
2.2.2	Verfahren	10
2.3	Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	11
2.3.1	Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit	11
2.3.2	Jugendinitiativen	11
2.3.3	Außerschulische Jugendbildung.....	11
2.3.4	Internationale Jugendbegegnung	11
2.3.5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	12
2.3.6	Verfahren	12
2.4	Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen	14
2.4.1	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	14
2.4.2	Verfahren	14
2.5	Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	15
2.5.1	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	15
2.5.2	Verfahren	16
2.6	Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII	17
2.6.1	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	17
2.6.2	Geförderte Einrichtungen/Projekte	17
2.6.3	Verfahren	18
3	Geltungsdauer.....	18
4	Formulare.....	18

1 Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Absatz 2 des SGB VIII).

Dabei sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.

Ziel des Landkreises ist es, die Jugend- und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern der Jugendhilfe vor Ort auszugestalten und die Schulsozialarbeit als ein flächendeckendes und verlässliches Angebot bedarfsgerecht zu entwickeln.

Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungsgegenstand

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für sozialpädagogische Arbeitsplätze,
- Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,
- Projekte im Rahmen der Jugendverbandsarbeit,
- Projekte im Rahmen der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit,
- Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
- Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen,

- die den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben,
- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen,
- Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind,
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

1.3 Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind:

- Träger der freien Jugendhilfe
- amtsfreie Städte und Gemeinden im Landkreis sowie das
- Amt Dahme/Mark
- Jugendverbände
- Jugendinitiativen

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zielgruppe der zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen sind:

- junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben,
- Ehrenamtliche und erwachsene Multiplikator*innen.

Zuwendungsempfänger*innen gewährleisten, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII vorliegt. Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.

Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt und entsprechend der Qualitätsstandards tätig wird.

Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen.

Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.2 bis 2.4 können in Kooperation mit anderen Partner*innen durchgeführt werden. Wurde die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 bis 2.6.

Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.

1.6 Verfahren

1.6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde fristgerecht schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden.

Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

In den Förderbereichen 2.1. und 2.2 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.

1.6.2 Bewilligungsverfahren

Antragsteller*innen erhalten nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

1.6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigelegten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

1.6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht und
- einem zahlenmäßigen Nachweis

entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

1.7 Zu beachtende Vorschriften

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und AN-Best-P wird hingewiesen. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Fristen der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurden,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden,
- weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2 Förderbereiche

2.1 Förderung der Ausgaben für sozialpädagogische Arbeitsplätze

Gefördert werden Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming (sozialpädagogische Arbeitsplätze) auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.

2.1.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Ausgaben der Personal- und Personalnebenkosten wird in Form einer Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt. Darin sind die Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte enthalten.

Ebenfalls gewährt wird eine Verwaltungspauschale i. H. v. 10 % je Vollzeiteinheit (VZE)/Jahr für die vom Landkreis Teltow-Fläming geförderten Stellen.

Die Sachkosten werden als Pauschale gefördert.

2.1.2 Förderung der Personal- und Personalnebenkosten

Gefördert werden Personal- und Personalnebenkosten ausgehend von 1,0 VZE:

- der Jugend- und Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit für junge Geflüchtete (insbesondere in Kommunen mit Übergangwohnheimen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs i. H. v. 60 % der zuwendungsfähigen Personalkosten in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 40 %, gemäß § 80 Absatz 1
- Ziffer 3 SGB VIII,
- der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 60 % der zuwendungsfähigen Personalkosten, Sachkosten und Betriebskosten, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 40 %.
- eine maximale Förderung von 0,5 VZE Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers i. H. v. 60 % der zuwendungsfähigen Personalkosten, Sachkosten und Betriebskosten, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 40 %.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten gelten im Hinblick auf das Besetzungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE) als Obergrenze.

Für jede geförderte Personalstelle wird pro Jahr eine Verwaltungspauschale von 10 % der vom Landkreis Teltow-Fläming geförderten Zuwendung für direkte Personalkosten gezahlt. In der Verwaltungspauschale können folgende Kosten des Verwaltungsbedarfs berücksichtigt werden:

- Kosten der Leitung und Verwaltung des Trägers (Geschäftsleitung,
- Verwaltungspersonal und Fachanleitung)
- Büromiete und Betriebskosten
- Verwaltungsgemeinkosten (Bürobedarf, Telefon-, Internet- und Portogebühren, Reisekosten, IT-Kosten, Rundfunkbeitrag, Fachliteratur)
- Externe Verwaltungsleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Verbandsbeiträge
- Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizinischer Dienst, Brandschutz, Ersthelfer)
- Kosten für querschnittliche Aufgaben (Planung, Steuerung und Kontrolle, Qualitätsmanagement)
- Versicherungen

Kosten, die für die Verwaltungspauschale geltend gemacht werden, dürfen nicht in anderen Bereichen abgerechnet werden.

2.1.3 Förderung der Ausgaben für Sachkosten

Gefördert werden die Sachkosten einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gemessen an 1,0 VZE werden auf Grundlage der jeweiligen prozentualen Verteilung i. H. v. 60 % der zuwendungsfähigen Sachkosten in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 40 %, gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII gefördert.

Ausnahmen bilden durch den Landkreis selbst vorgehaltene Angebote. Hier erfolgt die Zuwendung zu 100 %.

Höhe der Bemessungsgrundlage für 2023:

- 4.000 Euro Pauschale für 1 VZE
- 3.500 Euro Pauschale für 0,75 VZE
- 3.000 Euro Pauschale für 0,5 VZE
- 2.000 Euro Pauschale für 0,25 VZE

Höhe der Bemessungsgrundlage ab 2024:

- 4.200 Euro Pauschale für 1 VZE
- 3.700 Euro Pauschale für 0,75 VZE
- 3.200 Euro Pauschale für 0,5 VZE
- 2.200 Euro Pauschale für 0,25 VZE

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Supervision/Beratung für das im Projekt eingesetzte pädagogische
- Personal
- pädagogisches Material,
- Honorare (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis zu 200 Euro/VZE/Jahr,
- Fahr-/Transportkosten,

- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien,
- Telefon und Internet.

2.1.4 Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr,
- bei Erstanträgen 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan und Aufschlüsselung der Personalkosten),
- aktuelle Konzeption/Jahresarbeitsplan und
- bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers.

Verwendungsnachweis:

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Belegliste für Personalkosten
- Verwendungsbestätigung für Verwaltungspauschale und Sachkosten
- Kopie des ausgefüllten Fragebogens des Landes Brandenburg,
- Kopie des ausgefüllten Sachberichts bogens des Landkreises (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe).

2.2 Förderung der Ausgaben für Betriebskosten

2.2.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Angebote der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Betriebskosten von bis zu 5.000,00 Euro als Höchstgrenze pro Jahr in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Voraussetzung ist, dass eine Förderung über Punkt 2.1 erfolgt. Bei Sozialarbeit an Schule ist keine Förderung von Betriebskosten möglich. Die Betriebskosten sind nach dem tatsächlichen Bedarf zu berechnen.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser,
- Müll,
- Energie, Brennstoffe,
- Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen,
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung, (keine werterhöhenden Maßnahmen),
- Reinigungsmittel.

2.2.2 Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr,
- bei Erstanträgen 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan).

Verwendungsnachweis:

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Belegliste/Verwendungsbestätigung

2.3 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Absatz 3 SGB VIII orientieren und an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt. Die Projekte müssen als Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.

Gefördert werden folgende Angebote/Projekte:

2.3.1 Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Träger und Vereine können sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen.

Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. -gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche.

2.3.2 Jugendinitiativen

Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen.

Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden.

2.3.3 Außerschulische Jugendbildung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Jungen Menschen wird damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinanderzusetzen. Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B. als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.

2.3.4 Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus.

2.3.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden:

- Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 770 Euro,
- Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 330 Euro,
- Projekte der außerschulischen Jugendbildung bis i. H. v. 770 Euro,
- Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 2.750 Euro.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind:

- pädagogisches Material,
- Honorare (VV Honorare MBSJ - VV Hon MBSJ) einschließlich Fahrkosten,
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis 10 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben,
- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit, Medien.

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben,
- Betriebsausgaben, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen.

2.3.6 Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über:
die Hauptzielgruppe (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer,
- Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen),
- Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung,
- Internet, Flyer, Plakate usw.),
- bei Bildungsveranstaltungen Nachweis des Stundenumfangs.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),

- **Formular Sachbericht**
- Teilnehmerliste mit Name, Angabe des Landkreises und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen Jugendbegegnungen.

2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind – in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene – die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden.

Der Landkreis will gemäß §§ 73,74 Abs. 6 SGB VIII mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen, aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern.

Gefördert wird die Fortbildung von Personen:

- die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind,
- die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und
- deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird.

2.4.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis i. H. v. 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Kursgebühren,
- Fahrkosten,
- Unterkunft.

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben für Speisen und Getränke.

2.4.2 Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag,
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen),
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger.

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Formular Sachbericht mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe).

2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikator*innen.

Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.:

- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz,
- Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz,
- Suchtprävention,
- gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention,
- Okkultismus und Sektenproblematik.

Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referent*innen oder andere Personen fachlich geeignet sein.

2.5.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern: bis i. H. v. 770 Euro/Projekt/Jahr

Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die

- Zielgruppe und deren Bedarf,
- Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes,
- Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung,
- Durchführung und Nachbereitung.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind:

- Honorare (VV Honorare MBSJ - VV Hon MBSJ) einschließlich Fahrkosten,
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Fahr-/Transportkosten,
- pädagogisches Material,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien.

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Discoververanstaltungen und
- Ausgaben für Lebensmittel.

2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikator*innen mit mindestens 6 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro/Projekt/Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind:

- Honorare (VV Honorare MBSJ - VV Hon MBSJ) einschließlich Fahrkosten.

2.5.2 Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag,
- Projektbeschreibung bzw. Programm der Fortbildung (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen).

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan) und
- Formular Sachbericht mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe).

2.6 Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII

Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden.

Grundlage der Förderung ist eine Konzeption, die Aussage gibt über die:

- Zielgruppe,
- Ziele, Inhalte und Methoden,
- personelle Ausstattung und Qualifikation,
- technische und räumliche Ausstattung,
- Dokumentation,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung/Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten gelten im Hinblick auf das Beserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE) als Obergrenze.

2.6.2 Geförderte Einrichtungen/Projekte

1. Produktionsschule Ludwigsfelde:

Ausgehend von einer Gesamtkapazität von 24 Teilnehmern im Projekt und eines Personalschlüssels von 1:6 werden gefördert:

- a. Personalausgaben (einschließlich Lohnnebenkosten/Arbeitgeber) für
 - 0,25 VZE Projektleitung,
 - 1,0 VZE Sozialpädagog*innen und 1,0 VZE Werkspädagog*innen oder entsprechende pädagogische Fachkraft; abhängig von der Maßnahme,
 - 0,25 VZE Verwaltungskraft.
- b. Sach- und Betriebsausgaben
 - i. H. v. bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben im Projekt
- c. Fahrtkosten i. H. v. bis zu 5.000 Euro für Teilnehmer der Produktionsschule (Fahrkarten, Monatsmarke)

2. Schulverweigererprojekt Zossen

Ausgehend von einer Gesamtkapazität von 12 Teilnehmern im Projekt und eines Personalschlüssels von 1:6 werden gefördert:

- a. Personalausgaben (einschließlich Lohnnebenkosten/Arbeitgeber) für
 - 0,25 VZE Projektleitung,
 - 1,0 VZE Sozialpädagog*innen und 1,0 VZE Werkspädagog*innen oder entsprechende pädagogische Fachkraft; abhängig von der Maßnahme,

- 0,25 VZE Verwaltungskraft.

b. Sach- und Betriebsausgaben

- i. H. v. bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben im Projekt

3. Schulverweigererprojekt Ludwigfelde

Ausgehend von einer Gesamtkapazität von 15 Teilnehmern im Projekt werden gefördert:

- a. bis zu 1,5 VZE Personalausgaben für pädagogische/sozialpädagogische Fachkräfte und Verwaltungskraft.
- b. Personalkosten für Lehrer und Sachkosten trägt das Land bzw. der ESF.

2.6.3 Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Belegliste (Aufschlüsselung der Personalausgaben),
- aktuelle Konzeption,
- Nachweis Qualifikation des Personals.

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Vordruck Belegliste für Personal- und Sachausgaben bzw. Nachweis der Einnahmen,
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit).

3 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

4 Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei unter www.teltow-flaeming.de/jugend/ zum Download zur Verfügung.

Luckenwalde, den 31.08.22

Wehlan